

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis vom 21.07.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis vom 21.07.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.10.2010 wird wie folgt geändert:

- (1) In die Anlage I zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird ein neuer Punkt 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage I Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Leistungen an den Trinkwasserhausanschlüssen				
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto	Euro brutto
			7%	19 %
12.	Ein- und Ausbau von Gartenwasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist)	47,24		56,22

- (2) In der Anlage I zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast erhält der bisherige Punkt 12 die Nummerierung „13“, der bisherige Punkt 13 die Nummerierung „14“, der bisherige Punkt 14 die Nummerierung „15“, der bisherige Punkt 15 die Nummerierung „16“, der bisherige Punkt 16 die Nummerierung „17“, der bisherige Punkt 17 die Nummerierung „18“, der bisherige Punkt 18 die Nummerierung „19“, der bisherige Punkt 19 die Nummerierung „20“, der bisherige Punkt 20 die Nummerierung „21“ und der bisherige Punkt 21 die Nummerierung „22“.

(3) Punkt 4 der Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird ersatzlos gestrichen.

(4) Der bisherige Punkt 5 der Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast erhält die Nummerierung „4“ und wird wie folgt neu gefasst:

Anlage II Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung			
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Vorschriften des § 5 der Abwassersatzung, sofern das Ergebnis der Untersuchung einen Verstoß gegen diese Vorschrift nachweist		150,00

(5) In der Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast erhält der bisherige Punkt 6 die Nummerierung „5“, der bisherige Punkt 7 die Nummerierung „6“, der bisherige Punkt 8 die Nummerierung „7“, der bisherige Punkt 9 die Nummerierung „8“, der bisherige Punkt 10 die Nummerierung „9“, der bisherige Punkt 11 die Nummerierung „10“, der bisherige Punkt 12 die Nummerierung „11“ und der bisherige Punkt 13 die Nummerierung „12“.

(6) Punkt 8 der Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird wie folgt ergänzt:

Anlage II Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung			
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
8.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt:		
	mit Hochdruckspülwagen (inkl. 2 Arbeitskräften, Fahrkilometer und Wasser)	pro Std.	124,25
	mit Pkw	pro Std.	19,50
	mit Lkw	pro Std.	27,50
	mit Spezialfahrzeug	pro Std.	47,00

(7) In die Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird ein neuer Punkt 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage II Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung			
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
13.	Zusatzleistungen bei der Fäkalabfuhr aus dezentralen Anlagen:		
	benötigte Schlauchlängen über 15 m - je laufenden Meter		1,90
	Spülen und Reinigen von Anschlussleitungen - pauschal		119,83
	Endreinigung zur Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und Sammelgruben - pauschal		308,13

(8) In die Anlage II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird ein neuer Punkt 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage II Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung			
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
14.	Leistungen für Entleerung dezentraler Schmutzwasseranlagen bei Havarien:		
	Entleerung und Abtransport je m ³		22,39
	Zulage Verstopfungs-beseitigung je Std.		68,47
	An- und Abfuhrpauschale		51,36
	Zuschläge für Leistungen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr 25 %		
	Zuschläge für Leistungen an Sonn- und Feiertagen 50 %		

(9) Die Anlage I und II zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast wird wie folgt ergänzt:

Anlage I Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Leistungen an den Trinkwasserhausanschlüssen*				
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto	Euro brutto
			7%	19 %

Anlage II Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung*			
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto

*** Bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Zweckverbandes kommt für die in den Leistungen enthaltenen Mitarbeiterstundensätze ein Zuschlag von 25 % zur Anwendung.**

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler
Verbandsvorsteher

